

Der vor nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Loslösung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere – nicht mehr gültige – Inhalte wurden überschrieben oder entnommen. Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalte.



Hauptsatzung der Stadt Marienmünster vom 7.10.1999

in der Fassung der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 13.12.2001
2. Änderungssatzung vom 26.09.2002
3. Änderungssatzung vom 29.01.2004
4. Änderungssatzung vom 03.02.2005
5. Änderungssatzung vom 26.05.2014
6. Änderungssatzung vom 28.11.2016
7. Änderungssatzung vom 16.03.2017
8. Änderungssatzung vom 12.07.2017
9. Änderungssatzung vom 30.04.2020
10. Änderungssatzung vom 10.11.2020

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke/Ortschaften
- § 3 a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister
- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marienmünster am 6.10.1999 (1. Änderung 13.12.2001, 2. Änderung 25.09.2002, 3. Änderung 28.01.2004, 4. Änderung 2.2.2005; 5. Änderung 25.6.2014, 6. Änderung 28.11.2016, 7. Änderung 16.03.2017, 8. Änderung 11.07.2017, 9. Änderung 29.04.2020, 10. Änderung 04.11.2020) mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde trägt den Namen „Stadt Marienmünster“. Die Stadt Marienmünster besteht seit dem 1.1.1970. Sie wurde aufgrund eines freiwillig abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrags durch das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Kreises Höxter vom 2.12.1969 (GV. NW. S. 818) durch Zusammenschluss der früher selbständigen Gemeinden Altenbergen, Born, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck, Löwendorf, Münsterbrock und Papenhöfen sowie der Städte Bredenborn und Vörden gebildet. Der Stadt Marienmünster wurde mit Urkunde vom 20. Juli 1999 für die Ortschaft Vörden die Artbezeichnung "staatlich anerkannter Luftkurort" verliehen.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 25.7.1973 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:

In Silber (Weiß) eine rote Kirche mit drei schwarzbedachten Türmen, der mittlere Turm mit einer barocken Haube. Unter dem schwarzen Satteldach zwischen den Seitentürmen ein goldener (gelber) achtstrahliger Stern.

(2) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 25.7.1973 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden: Beschreibung der Flagge:

Von Rot und Weiß längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Stadtwappen.

(3) Beschreibung des Banners:

Von Rot und Weiß längsgestreift mit dem Stadtwappen im oberen Drittel.

(4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Beschreibung des Siegels:

Umschrift oben: STADT

Umschrift unten: MARIENMÜNSTER

Siegelbild: Im Schriftgrund der Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens in

Umrissen wiedergegeben ist.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bezirke eingeteilt:

- Altenbergen
- Born
- Bredenborn
- Bremerberg
- Eilversen
- Großenbreden
- Hohehaus
- Kleinenbreden
- Kollerbeck
- Löwendorf
- Münsterbrock
- Papenhöfen
- Vörden

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke/Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Für folgende Ortschaften wird ein Ortsausschuss gebildet. In jedem Ortsausschuss müssen mindestens zwei Ratsmitglieder vertreten sein. Die Größe der Ortsausschüsse ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Altenbergen	5 Mitglieder (2 sachkundige Bürger)	2 Ratsmitglieder,	3
Bredenborn	8 Mitglieder (3 sachkundige Bürger)	3 Ratsmitglieder,	5
Kollerbeck	7 Mitglieder (2 sachkundige Bürger)	2 Ratsmitglieder,	5
Vörden	9 Mitglieder (3 sachkundige Bürger)	3 Ratsmitglieder,	6

Alle Mitglieder des Ortsausschusses sollen in dem Ort, für den der Ortsausschuss gebildet wird, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NW). Für die Ortsausschüsse wird der/die jeweilige Ortsheimatpfleger/in des Ortes als sachkundiger Einwohner zum Mitglied des Ausschusses bestellt.

(3) Die Ortsausschüsse sind in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich ausschließlich auf das Gebiet des Orts beziehen, zu hören. Sie haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Bezirk betreffen. Bei Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Ortsausschüsse die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Vorsitzenden eines Ortsausschusses für den Bereich seines Bezirkes in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

(5) Bezirksverwaltungsstellen werden nicht eingerichtet.

(6) Für folgende Ortschaften werden vom Rat Ortsvorsteher gewählt:

Born, Bremerberg, Eilversen, Hohehaus, Großenbreden, Kleinenbreden, Löwendorf, Münsterbrock, Papenhöfen.

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.

(7) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(8) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

(9) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 EntschV NRW.

Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m, § 45 Abs. 1 GO zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

§ 3 a

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und – urkunden

(1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

Altenbergen
Born
Bredenborn
Bremerberg
Eilversen
Großenbreden
Hohehaus
Kleinenbreden
Kollerbeck
Löwendorf
Münsterbrock
Papenhöfen
Vörden

Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Marienmünster fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Marienmünster fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Über die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 berät und entscheidet der Rat.

(5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anträge, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(6) Von einer Prüfung des Bürgerantrages soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- c) dem Bürgerantrag nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand entsprochen werden kann.

(7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Rates durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung:

Rat der Stadt Marienmünster

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsherr, weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsfrau.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Aufgaben des Finanzausschusses und des Schulausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss“.

(5) Der Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss ist ermächtigt, über alle Angelegenheiten zu entscheiden, soweit sie nicht nach § 41 GO allgemein oder durch Ratsbeschluss im Einzelnen dem Rat vorbehalten sind.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen im Fachausschuss der Volkshochschule Höxter-Marienmünster.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz nach Maßgabe der EntschVO, es sei denn, dass sie keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14.

Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss
- Wahlausschuss

(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen
- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur
- Ortsausschuss Altenbergen
- Ortsausschuss Bredenborn
- Ortsausschuss Kollerbeck
- Ortsausschuss Vörden

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister der Stadt und seinem allgemeinen Vertreter bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

§ 11 Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Marienmünster festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marienmünster, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden - soweit gesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist - vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.marienmuenster.de sowie durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Marienmünster.

(2) Wenn eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Stadtgebietes:

- Altenbergen - Vorplatz bei Gröbing in der Schützenstraße,
- Born - Ortseingang gegenüber der Kapelle,
- Bredenborn - Höxterstraße gegenüber der Bäckerei Krome,
- Bremerberg - an der Bushaltestelle neben der Kirche,
- Eilversen - gegenüber der Kapelle,
- Großenbreden - am Kinderspielplatz beim Gemeindehaus,
- Hohehaus - gegenüber der Kapelle,
- Kleinenbreden - Unterstand am Spielplatz,
- Kollerbeck - bei der Bushaltestelle an der Kirche,
- Löwendorf - an der Bushaltestelle am Gemeindehaus,
- Münsterbrock - am alten Feuerwehrgerätehaus,
- Papenhöfen - am Buswartehäuschen,

- Vörden - am Rathaus der Stadt Marienmünster.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 13

Die Hauptsatzung in Form der 10. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.